

STADT MEINERZHAGEN

— DER STADTDIREKTOR —

Postanschrift: Stadt Meinerzhagen, 5882 Meinerzhagen Postfach 15 63

An den
Präsidenten des Landtags
Haus des Landtags
Postfach 1143

4000 Düsseldorf



Amt: Bauverwaltungsamt		
Bahnhofstr. Nr.: 9 - 13	Gebäude: III	Zimmer: 6
Auskunft erteilt: Herr Knieper		
Vermittlung (02354) 77 0	Durchwahl: 77- 160	
Gesch.-Zeich. (bei Antwort angeben) I/60 - 655/04 - Kn/B		Datum: 05.1989

Betr.: Gesetz zur Änderung der landesgesetzlichen Vorschriften über die Wasserverbände im Einzugsgebiet der Ruhr (Ruhrverbändegesetz) - Gesetzentwurf der Landesregierung vom 24. Januar 1989 (Drucksache 10/3971)

hier: Stellungnahme zur Beteiligung der Wasserentnehmer an den Reinhaltungskosten des Ruhrverbandes (§ 33 Abs. 2 Satz 2 Ruhrverbändegesetz)

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat im Januar 1989 einen Gesetzentwurf zur Änderung der landesgesetzlichen Vorschriften über die Wasserverbände im Einzugsgebiet der Ruhr, das sogenannte Ruhrverbändegesetz, vorgelegt. In § 33 Abs. 2 sieht der Gesetzentwurf vor, die bisher aufgrund eines Einvernehmens zwischen den beteiligten Gruppen innerhalb des Ruhrtalsperrenvereins und des Ruhrverbandes bestehende Vereinbarung, daß Mitglieder des Ruhrtalsperrenvereins sich zu 33 1/3 % an den Kosten des Ruhrverbandes für die Reinhaltung der Ruhr beteiligen, zukünftig im Ergebnis unverändert gesetzlich zu regeln.

In seiner Sitzung vom 01. Februar 1989 hat der Vorstand des Ruhrtalsperrenvereins beschlossen, im Zuge der genannten Novellierung den Wegfall der Beitragsveranlagung des Ruhrtalsperrenvereins zum Ruhrverband zu fordern.

- 2 -

Ein völliger Wegfall der Beitragsveranlagung des Ruhrtalsperrenvereins an den Kosten des Ruhrverbandes hätte zwar einerseits zur Folge, daß der Beitrag des Wasserwerkes der Stadt Meinerzhagen zum Ruhrtalsperrenverein um 19.578,-- DM bei einer Verkaufsmenge von rd. 1.500.000 m³ Wasser, also um rd. 1 Pfennig, gesenkt werden könnte; auf der anderen Seite würde aber der Wegfall der Beitragsveranlagung auch dazu führen, daß für alle betroffenen Städte und Gemeinden ihre eigene Beitragsbelastung um insgesamt etwa 45 Mio. DM ansteigen würde. Davon entfielen nach Berechnungen des Ruhrtalsperrenvereins allein auf die Stadt Meinerzhagen eine Summe von 338.221,-- DM. Diese Mehrbelastung könnte nur dadurch aufgefangen werden, daß die Abwasserbeseitigungsgebühren um rd. 40 Pfennig je m³ Trinkwasser erhöht werden müßten und die finanzielle Belastung so auf die Bürger und Unternehmen weitergegeben würde. Daraus würden sich aber nachteilige Auswirkungen auf die Wohn- und Standortqualität für die Bürger und Unternehmen ergeben.

Aus diesem Grunde wird den Absichten des Ruhrtalsperrenvereins entschieden entgegengetreten.

Die Stadt Meinerzhagen fordert, an der in § 33 Abs. 2 Ruhrverbändegesetz vorgesehenen Regelung festzuhalten.


(Pierlings)
Stadtdirektor